

**Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes
gemäß § 6 Satz 1 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)**

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens **vier Wochen** vor Beginn des Betriebes schriftlich unter Angabe der in § 6 Satz 1 Nr. 1 - 4 HGastG genannten Angaben anzuzeigen.

1. Angaben zur natürlichen bzw. vertretungsberechtigten Person

Familienname	Vorname(n)
Geburtsdatum	
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon/Handy	E-Mail

2. Angaben zur juristischen Person

Name	Handels-/Vereinsregisternummer
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail

3. Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des Betrieb (Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Adresse)				
Besonderer Anlass				
Betriebsbeginn (Zeitraum – Datum, Wochentag, Uhrzeit)	Voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl			
Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen <input type="checkbox"/> Nicht alkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> Alkoholischen Getränken	<table border="1"><tr><td>Art der Speise</td></tr><tr><td>Art der Getränke</td></tr><tr><td>Art der Getränke</td></tr></table>	Art der Speise	Art der Getränke	Art der Getränke
Art der Speise				
Art der Getränke				
Art der Getränke				

Es wird um die Ausstellung einer Empfangbestätigung gebeten.

Ort, Datum	Unterschrift des/der Anzeigenden
------------	----------------------------------

Hinweis: Insbesondere die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Die Daten werden gem. § 7 HGastG der unteren Aufsichtsbehörde, der zuständigen Behörde der Lebensmittelüberwachung, der Finanz- und der Polizeibehörde übermittelt.